

ZERTIFIZIERTE KASUISTIK

Teilnehmer können elektronisch Punkte sammeln

Mit der Einführung der Einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN), die zusammen mit dem neuen Fortbildungsausweis vergeben wurde, hat sich die Möglichkeit eröffnet, auch die bei interaktiven Fortbildungen mit Lernerfolgskontrolle (Kategorie D) erworbenen Fortbildungspunkte dem elektronischen Punktekonto gutschreiben zu lassen (siehe dazu RhÄ 11/2005 S. 11f oder www.aekno.de/archiv/2005/11/011.pdf). Mit der aktuellen Folge 7 wird das Verfahren der elektronischen Punkteübermittlung erstmals in die Fortbildungsreihe „Zertifizierte Kasuistik“ eingeführt. Die Kasuistik mit dem Thema „Einseitiger Flankenschmerz“ findet sich in diesem Heft auf S. 26 oder im Internet unter www.aekno.de in der Rubrik *Fortbildung/OnlineFortbildung*.

Die Teilnahme an der elektronischen Übermittlung der Fortbildungspunkte ist freiwillig. Der Aufwand der Punkteverwaltung kann allerdings für Ärzte und Ärztekammern reduziert werden. Grundsätzlich werden folgende Daten elektronisch übermittelt: Die 15-stellige Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) des teilnehmenden Arztes, die 19-stellige Veranstaltungsnummer (VNR) sowie die Anzahl der erworbenen Punkte. Diese Informationen sind nötig, damit der Einheitliche Informationsverteiler (EIV) die Punkte der jeweiligen Veranstaltung dem jeweiligen Arzt zuordnen und seiner Ärztekammer übermitteln kann. Dem

EIV werden keine weiteren personenbezogenen Daten übermittelt. Das bedeutet, dass weder Namen noch Adressen in dem Datenpaketen enthalten sind. Die Daten werden vom Fortbildungsveranstalter erfasst, an den EIV geschickt und von dort an die jeweiligen Ärztekammern und Punktekonten der Veranstaltungsteilnehmer verteilt.

Wer im Rahmen der „Zertifizierten Kasuistik“ an dem Verfahren der elektronischen Punkteübermittlung nicht teilnehmen möchte, kann sich wie gewohnt an der Fortbildung via *Rheinisches Ärzteblatt* oder via Internet beteiligen. Die schriftlichen Teilnahmebescheinigungen behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

via *Rheinisches Ärzteblatt*

Wer die Lernerfolgskontrolle im *Rheinischen Ärzteblatt* ausfüllt und sich an dem Verfahren der elektronischen Punkteübermittlung beteiligen möchte, muss mit einem Barcode-Aufkleber mit seiner EFN das gekennzeichnete Feld auf der Lernerfolgskontrolle überkleben und sein Einverständnis zur Datenübermittlung mit einem Kreuz in dem vorgesehen Kästchen dokumentieren. Damit kann bei erfolgreicher Teilnahme der Fortbildungspunkt automatisch auf dem Punktekonto gutschrieben werden. Die Bestätigung über die Teilnahme sollte zusätzlich zu den Akten genommen werden.

via Internet

Wer an der Zertifizierten Kasuistik über www.aekno.de teilnimmt und sich an dem Verfahren der elektronischen Punkteübermittlung beteiligen möchte, muss vor dem Bearbeiten des Fragenkatalogs seine 15-stellige Einheitliche Fortbildungsnummer bekannt geben. Dies geschieht über ein entsprechendes Feld in der Maske der persönlichen Daten („Name oder Adresse ändern“). Auch muss der Teilnehmer der Kasuistik sein Einverständnis zur Datenübermittlung mit einem

Häkchen neben der Erklärung dokumentieren. Ist die Einverständniserklärung nicht aktiviert, werden die Daten auch bei vorhandener EFN nicht übermittelt. Bei gesetztem Häkchen und erfolgreicher Teilnahme an der Kasuistik wird der Fortbildungspunkt automatisch auf dem Punktekonto gutschrieben. Die Bescheinigung, die nach erfolgreicher Teilnahme ausgedruckt werden kann, enthält die aktuelle Veranstaltungsnummer und sollte zusätzlich zu den Akten genommen werden.

bre

CHEFARZT-EINNAHMEN

Bundesfinanzhof bejaht Lohnsteuerpflicht

Ein angestellter Chefarzt bezieht mit den Einnahmen aus dem ihm eingeräumten Liquidationsrecht für die gesondert berechenbaren wahlärztlichen Leistungen in der Regel Arbeitslohn, wenn die wahlärztlichen Leistungen innerhalb des Dienstverhältnisses erbracht werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr mit Urteil v. 05.10.2005

(AZ: VI R 152/01) festgestellt. Nach dem zu Grunde liegenden Dienstvertrag unterlag der Chefarzt – mit Ausnahme seiner ärztlichen Tätigkeit – den Weisungen des Krankenträgers. Deshalb sei insgesamt ein lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis anzunehmen. Dr. Dirk Schulenburg,

Justitiar der Ärztekammer Nordrhein

Anmeldeschlusstermine für Weiterbildungsprüfungen

Die nächsten zentralen Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein sind der 15./16. Februar 2006 und der 27. April/3. Mai 2006.

Anmeldeschluss: Mittwoch, 4. Januar 2006 bzw. Mittwoch, 15. März 2006.

Die weiteren Termine und Informationen zu den Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 2005 stehen im Internet auf der Homepage www.aekno.de und im November-Heft 2005 auf Seite 20.

ÄkNo